

Abg. Bocke: Ich habe mit dem Abgeordneten im freundschaftlichen Verhältnisse gestanden und habe gefunden, daß er wirklich in solchen Umständen ist, daß ich nicht glaube, daß er wieder herkommen kann. Seine Krankheitsumstände sind so, daß er die Landtagsverhandlungen nicht mehr abwarten kann.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie die Resignation des Abg. Zimmermann genehmigen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Nun bestimmt die §. 18. des Wahlgesetzes, daß, wenn eine Erledigung während der Ständeversammlung erfolgt, von der Kammer der Stellvertreter einzuberufen ist. Die Kammer würde sich also zu entschließen haben, ob im vorliegenden Falle auf die Dauer der Ständeversammlung der Stellvertreter des Abgeordneten einberufen werden solle. Die Kammer ist hiermit einstimmig einverstanden.

Auf der Registrande befindet sich ferner:

2) Den 17. April. Petition mehrerer Schenkwirthe im Voigtlande, Johann Gottfried Gerbert und Genossen, um Sifirung des städtischen Bierzwangs und Niederschlagung der dießfalls gegen sie anhängig gemachten Untersuchung.

Präsident: Es liegt allerdings ein Antrag vor auf Sifirung des städtischen Bierzwanges, und diese Petition würde daher zu Begutachtung der Deputation gehören, welche sich mit Aufhebung der Bannrechte beschäftigt. Es ist aber auch noch ein spezieller Antrag dabei wegen Niederschlagung einer gegen die Petenten anhängig gemachten Untersuchung, und in sofern wird diese Petition an die 4. Deputation zur Begutachtung gehören.

Ferner befindet sich auf der Registrande:

3) Eod. Petition der Communen Hintergersdorf und Hartha, Friedrich Gotthelf Töpfer und Genossen, um Erleichterung bei dem Schulbau zu Vordergersdorf.

Präsident: Es wird darauf ankommen, ob die 4. Deputation diesen Antrag bevorworten kann, und wird solcher an diese abzugeben sein.

Ferner befindet sich auf der Registrande:

4) Eod. Protokoll-Extrakt der I. Kammer vom 7. und 10. April über die Differenzpunkte bei dem Gesetze wegen der Religionsübung der Juden ic. und die darüber entworfene Schrift betreffend. (Zur Prüfung an die 1. Deputation zurück.) —

5) Eod. Desgleichen vom 10. April, die Genehmigung der dießseits entworfenen ständischen Schrift, die Errichtung eines neuen Militärhospitals betreffend. (Die Schrift wird nunmehr abgehen können.) —

6) Eod. Desgleichen von eben dem Tage, die jenseitige Genehmigung der dießseits entworfenen ständischen Schrift wegen einiger auf die Kassenüberschüsse und Ersparnisse gewiesenen Staatsausgaben betreffend. (Die Schrift wird nun vollzogen an die hohe Staatsregierung gelangen.) —

7) Eod. Desgleichen von eben dem Tage, die Berathung über die Beschwerde des vormaligen Advokaten Rumpelt zu Dresden betreffend, nebst 14 Beilagen. (An die 4. Deputation.) —

8) Eod. Der Abg. v. Thielau bittet um Urlaub vom 24. April bis mit 5. Mai d. J.

Präsident: Der Abg. v. Thielau hat sich auf die amtlichen Berufsgeschäfte bezogen, welche ihn in der Lausitz zu dieser Zeit erwarten, und es kommt darauf an, ob ihm die Kammer diesen Urlaub gewähren wolle. (Der Urlaub wird von der Kammer bewilligt.)

Auf der Registrande befindet sich noch:

9) Eod. Aunderweiter Bericht der I. Deputation über das Dekret, die allerhöchsten Entschliefungen auf verschiedene ständische Anträge und allgemeine Mittheilungen an die Stände betreffend, nebst einer Beilage. (Zum Druck und auf eine Tagesordnung.) — 10) Den 18. April. Die Innungen zu Dresden überreichen der Kammer 75 Abdrücke ihrer bei der I. Kammer in original eingereichten Petition gegen die Emanzipation der Juden.

Präsident: Die Exemplare sind vertheilt, und es wird nun dabei bewenden können.

Präsident: Der Stellvertreter des Abg. von Arnim, Abg. Hänel auf Rauenstein, hat um Urlaub nachgesucht vom 24. bis 27. d. M., weil er als Bevollmächtigter des Blaufarbenwerks-Consortiums in Leipzig anwesend sein müsse. (Der Urlaub wird bewilligt.) Der Abg. Scholze hat sein heutiges Außenbleiben wegen einer Augenkrankheit entschuldigen lassen, welche ihm am Ausgehen hindert.

Es kann nun zur Tagesordnung übergegangen werden und zwar zur Fortsetzung der Berathung über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs.

Zuvor erbittet sich das Wort:

Abg. v. d. Planik: Es hatte der Abg. v. Thielau ein Amendement zu dem Art. 12. gestellt, das er aber wieder zurückgenommen hat, und zwar aus Gründen, die ich nicht ganz theilen kann. Ich habe das Amendement unterstüßt und würde mich vielleicht bewogen gefunden haben, wenn der Abg. v. Thielau es nicht gestellt hätte, dies selbst zu thun. Wenn nun durch die Annahme des Amendements, welches eigentlich Nichts weiter enthält, als eine Verschärfung und zwar eine zweckmäßige Verschärfung der Gefängnißstrafe, eine wesentliche Veränderung in dem Strafsystem des vorliegenden Gesetzes nicht bewirkt werden kann, so glaube ich es wieder aufnehmen zu können. — Es wird dasselbe zwar nicht ganz mit dem Amendement des Abg. v. Thielau übereinstimmen, denn es beabsichtigt die Entziehung der warmen Kost bloß bei bestimmten Verbrechen und Vergehen. Es würde zum Schluffe des 12. Artikels, vielleicht auch bei dem 11. Artikel anzubringen sein und lautet so: „Bei Bagabonden und Bettlern, so wie bei denjenigen Personen, welche sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen körperlichen Verletzung anderer Personen schuldig gemacht haben, ist die Gefängnißstrafe jedenfalls mit der Entziehung warmer Kost zu verbinden, und zwar a) bei einer Dauer derselben von nicht 6 Tagen auf die ganze Strafzeit; b) bei einer Dauer derselben von nicht über 14 Tagen auf je drei Tage hintereinander; c) bei einer Dauer derselben von nicht über 4 Wochen auf die Hälfte der Dauer der